

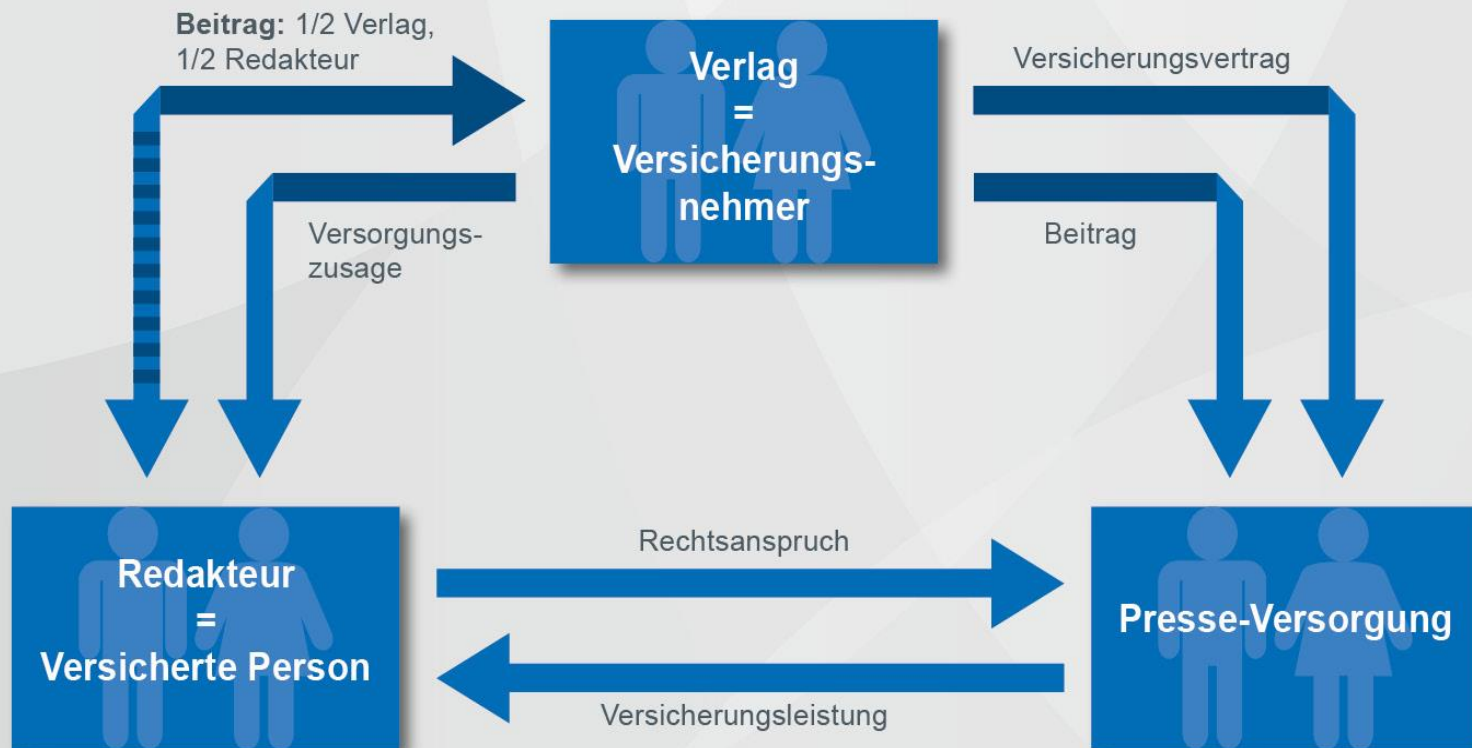
Das Presse-OL-Konzept

Altersversorgungs-Tarifvertrag für
festangestellte Redakteure an
Zeitschriften (ATV)





Direktversicherung – Vertragsverhältnisse





Die Versicherungspflicht der hauptberuflichen festangestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort und Bild) mit erstmaliger Versicherungspflicht ab 1. April 2013

an Zeitschriften

wird durch den Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure (ATV) 2017 geregelt. Er ist im Originalwortlaut auf

<https://www.presse-versorgung.de/altersversorgungs-tarifvertraege.html>

zum Download eingestellt.





Rahmenbedingungen

- Berufsbeschreibung „Redakteur“ im ATV geregelt
- Versicherungspflicht für Redakteure
 - nach einem Berufsjahr oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres
 - **Versicherungsende:** „ ... der Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.“



Rahmenbedingungen

- Für Redakteure in Zeitschriftenverlagen, die **erstmalig** nach dem 31. März 2013 versicherungspflichtig geworden sind und zuvor **nicht** obligatorisch versichert waren
- Paritätische Finanzierung (Verlag und Redakteur je 4 %) vom Brutto-Monatsgehalt
- Dynamische Beitragsbemessungsgrenze
- **Steuer- und Sozialversicherungs-Regelungen grundsätzlich nach § 3 Abs. 63 EStG**



Versicherungsumfang

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente bis Eintrittsalter < 57 Jahre
 - **ohne Gesundheitsprüfung**
- Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner und Waisen)
- Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod
- Bezugsrecht für die in gültiger Ehe lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und/oder unterhaltsberechtignte Kinder



Wahlmöglichkeit zwischen den Vorsorgeformen:

Zukunftsrente **Perspektive**

- Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlungsoption Kapital und Hinterbliebenenrente
- Ohne Garantiezins mit höherer Überschussbeteiligung (2018: Gesamtverzinsung von 4,0 %)
- Leistung bei Unfalltod (100% der vereinbarten Altersvorsorgebeiträge)
- Berufsunfähigkeitsrente **200** % der garantierten Mindestrente und Beitragsbefreiung (Eintrittsalter < 57 Jahre)

Zukunftsrente **Klassik**

- Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlungsoption Kapital und Hinterbliebenenrente
- Mit Garantiezins (2018: Gesamtverzinsung von 3,70 %)
- Leistung bei Unfalltod (12-fache versicherte Jahresrente)
- Berufsunfähigkeitsrente **100** % der garantierten Zukunftsrente und Beitragsbefreiung (Eintrittsalter < 57 Jahre)



Direktversicherung (§ 3 Abs. 63 EStG)

- Neuregelung einer steuerlich geförderten bAV seit 2018
- Beiträge bis zu 8 % der BBG (West) steuerfrei
- Beiträge bis zu 4 % der BBG (West) sozialversicherungsfrei
- Im Rentenbezug nachgelagerte Besteuerung
- Maximale Förderung in 2018:
 - Beitragsbemessungsgrenze (West) : 78.000,- €
 - Höchstbeiträge: 6.240,- € (520,- € mtl.)
- **für OL-Verträge gilt eine eigene tarifvertragliche Bemessungsgrenze**
- Maximale Beitragshöhe bei bereits vorhandener Direktversicherung richtet sich nach verbleibendem förderfähigen Betrag



Tarifvertragliche Bemessungsgrenze

- Dynamisch
- Erhöhung um hälftigen Zuwachs der Gesetzlichen BBG
- Formel:
$$\frac{\text{Gesetzliche BBG} + 42.600,-}{24}$$
 - Für 2013: $(69.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.675,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2014: $(71.400,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.750,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2015: $(72.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.800,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2016: $(74.400,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.875,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für 2017: $(76.200,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 4.950,- \text{ € (mtl.)}$
 - Für **2018**: $(\mathbf{78.000,- \text{ €}} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = \mathbf{5.025,- \text{ € (mtl.)}$



Beiträge

- Paritätische Beitragszahlung bis zur Beitragsbemessungsgrenze
 - 4 % vom Verlag
 - 4 % vom Redakteur
- Monatlicher Höchstbeitrag: **402,- €** (2017: 396,- €)
 - davon **260,- €** (2017: 254,- €) steuer- und sozialabgabenfrei
 - davon **142,- €** steuerfrei



Versicherungsdauer

> Endalter

- Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten (Vorziehen um bis zu 5 Jahre)



Ausscheiden des Redakteurs aus Verlag

- Wechsel zu Verlag (mit entsprechender OL-Pflicht)
 - bestehender Vertrag wird vom neuen Arbeitgeber übernommen
- Private Fortführung zu gleichen Konditionen
 - Beitragshöhe unverändert
 - Beitragsreduzierung möglich
(Mindestbeitrag monatlich 50,00 EUR)
 - Beitragsfreistellung möglich





KVDR-Pflicht

- Die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVDR) wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in 2004 neu geregelt und gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Rentner in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- gilt **nicht** für Zeiten der privaten Beitragszahlung und Versicherungsnehmer-Wechsel auf den Redakteur
- **voller** Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (bis zur BBG der GKV)
- gilt **nicht** für privat krankenversicherte Rentner



Hartz IV – Insolvenz (Arbeitgeber oder privat)

- gesetzlich unverfallbare Anwartschaften einer bAV durch Schutz des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht verwertbar oder auf ALG II anrechenbar
- bei Arbeitgeber-Insolvenz bleiben Anwartschaften unberührt
- bei Privat-Insolvenz in Anwartschaftsphase i.d.R. kein Zugriff auf Ansprüche möglich





Ansprechpartner

Abteilung Kundenservice

- **Hotline** Tel. 0711/20560
- **E-Mail** kontakt@presse-versorgung.de
- **Adresse** Versorgungswerk der Presse GmbH
Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH, Mai 2017

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.